



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1894

A09

7. November 2023

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3330

Telefax 0211 871-163330

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 09.11.2023
Antrag der Fraktion der AfD vom 29.10.2023
„Bombendrohungen gegen Schulen in NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Bombendrohungen ge-
gen Schulen in NRW“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 09.11.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Bombendrohungen gegen Schulen in NRW“
Antrag der Fraktion der AfD vom 29.10.2023**

Im Zusammenhang mit den Terroranschlägen gegen den Staat Israel sind bundesweit eine Vielzahl von Drohmails zum Nachteil von öffentlichen Einrichtungen und Medienanstalten bekannt geworden. Die Urheber-schaft der (Bomben-)Drohungen sind aktuell noch ungeklärt. Zum jetzi-gen Zeitpunkt kam es bei keiner dieser Drohungen zu einem tatsächli-chen Eintritt eines schädigenden Ereignisses.

Abhängig von der weiteren Lageentwicklung, muss auch zukünftig mit weiteren Drohmails zum Nachteil öffentlicher als auch nicht öffentlicher Stellen gerechnet werden. Auch wenn bislang ein ernsthafter Hintergrund der Drohmails nicht zu konstatieren war, erfolgt im Fall zukünftiger Droh-mails selbstverständlich eine anlassbezogene Einfallprüfung und Gefähr-dungsbewertung.

Das Ministerium der Justiz hat mir mit Schreiben vom 03.11.2023 zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt Folgendes mitgeteilt:

„1.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz am 02.11.2023 im Wesentlichen wie folgt berichtet:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach habe ihm unter anderem berichtet, es sei am 23. und 24.10.2023 in Mönchengladbach zu per E-Mail übermittelten Bombendrohungen zum Nachteil der Gesamtschulen Volksgarten und Hardt gekommen, die Gegenstand eines gegen Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhungen von Straftaten u. a. sei. Ausgehend von den Formulierungen in den Bombendrohungen habe sich deren bislang unbekannter Verfasser mit der Hamas solidarisiert. Sowohl die E-Mail vom 23.10.2023 als auch die vom 24.10.2023, die jeweils an



den Schulleiter der betroffenen Schule gerichtet gewesen seien, seien von sogenannten Fake-Accounts versandt worden. Gegenstand der noch andauernden Ermittlungen in dem aufgrund der Bombendrohungen eingeleiteten Verfahren sei auch die Frage eines möglichen Sachzusammenhangs mit vergleichbaren Bombendrohungen in anderen Städten.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal habe ihm mitgeteilt, dass bei seiner Behörde bisher keine einschlägigen Verfahren anhängig geworden seien.

2.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz am 02.11.2023 im Wesentlichen wie folgt berichtet:

Nach einem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund sei die Staatsanwaltschaft Dortmund bisher nicht mit einem entsprechenden Vorfall befasst worden.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen habe mitgeteilt, dass die polizeilichen Vorgänge zu den angesprochenen Vorfällen noch nicht bei der Staatsanwaltschaft Essen eingegangen seien. Hinweise auf ein koordiniertes Vorgehen lägen ihr bislang nicht vor.

Auch der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster habe berichtet, der polizeiliche Ermittlungsvorgang zu dem angesprochenen Vorfall liege der Staatsanwaltschaft Münster noch nicht vor. Eine verlässliche Aussage zu einem etwaigen koordinierten Vorgehen könne gegenwärtig nicht getroffen werden.

Im Übrigen hätten die Behördenleitungen Fehlanzeige erstattet.

3.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz am 02.11.2023 im Wesentlichen wie folgt berichtet:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen habe berichtet, seit dem 23.10.2023 seien dort keine Verfahren im Zusammenhang mit



Bombendrohungen gegen Schulen und andere Einrichtungen anhängig geworden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn habe ihm mitgeteilt, bei der Staatsanwaltschaft Bonn sei bisher ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen einer Bombendrohung an der Marie-Kahle-Gesamtschule Bonn anhängig. Die Ermittlungen dauerten an. Da der Vorgang – laut polizeilicher Auskunft – erst kürzlich bei seiner Behörde eingegangen sei und in der Kürze der Zeit nicht zur Vorlage habe gebracht werden können, seien ihm Angaben zum genauen Tathergang derzeit nicht möglich.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln habe berichtet, die Verfahrensakten zu dem angesprochenen Vorfall lägen dort nicht vor. Diese befänden sich noch bei der Polizei Köln.'

Auf Grundlage der Daten der der Polizeilichen Kriminalstatistik ist eine Auswertung der Anzahl von Bombendrohungen gegen Schulen seit dem Jahr 2015 nicht möglich. Diese werden unter dem Deliktschlüssel „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ erfasst. Da hierunter auch andere Taten und andere Tatbegehungsweisen erfasst werden, wäre eine valide Aussage zur Anzahl der Bombendrohungen gegen Schulen nur durch eine händische Einzelauswertung möglich. Diese ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Eine Auswertung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) zu extremistischen Hintergründen bzw. zur phänomenologischen Einordnung von Bombendrohungen kann nicht valide dargestellt werden. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien des KPMD-PMK ist die Tatbegehung „Bombendrohung“ nicht definiert. Für eine Auswertung des KPMD-PMK müssten alle hier unter dem Straftatbestand „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)“ eingegangenen Meldungen einzeln betrachtet werden. Seit dem Jahr 2015 wurden für den Tatbestand des § 126 StGB Fallzahlen im hohen dreistelligen Bereich statistisch erfasst. Hinsichtlich der statistischen Erfassung im KPMD-PMK muss ergänzt werden, dass bei Vorliegen mehrerer Straftatbestände in einem Sachverhalt jeweils nur der schwerwiegendste Straftatbestand als Zähl delikt statistisch erfasst



Der Minister

wird. Aufgrund dessen müssten weitere Meldungen, die eine „Bombendrohung“ beinhalten könnten, ebenfalls einzeln ausgewertet werden. Dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten. Zu einem koordinierten Vorgehen auf Täterseite liegen den Sicherheitsbehörden aus Nordrhein-Westfalen keine Erkenntnisse vor.

Seite 5 von 5